

VOLLMACHT

Dr. Flachsbarth | Kamper | Hormann Rechtsanwälte PartG mbB

Große Str. 30, 27239 Twistringen

In Sachen

wegen

wird hiermit der o. g. Dr. Flachsbarth Kamper Hormann Rechtsanwälte PartG mbB

- Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO,
- Strafprozessvollmacht gem. §§ 302, 374 StPO und
- Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Den Berufsträgern der o. g. Rechtsanwälte PartG mbB wird hiermit gleichzeitig auch jeweils Einzelvollmacht erteilt.

I. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Prozessführung nach der Zivilprozessordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch vor Familiengerichten;
2. Stellung von Insolvenzanträgen und zur Vertretung in Insolvenzverfahren;
3. Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen in Bezug auf den Vollmachtgegenstand, insbes. Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs;
4. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbes. Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf, etc.;
5. Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vertrag i.S.v. Nr. 1000 WV RVG;
6. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen, Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO;
7. Stellung und Rücknahme von Strafanzeigen und Strafanträgen, Entschädigungsanträgen nach dem StrEG sowie zur Zustimmung gem. §§ 153, 153a StPO;

II. Die Vollmacht erstreckt sich auf sämtliche Nebenverfahren, z.B. einstweiliger Rechtsschutz, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, einschließlich der aus ihnen folgenden besonderen Verfahren.

III. Die Vollmacht umfasst allgemein die Befugnis

1. zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, Einlegungen und Rücknahmen von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche;
2. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
3. zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden sowie deren Hinterlegung.

IV. In Prozesskostenhilfe- und Verfahrenskostenhilfe-Antragsverfahren beschränkt sich die Vollmacht auf das Bewilligungsverfahren und endet mit rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache oder sonstiger Beendigung des Hauptsacheverfahrens; sie erfasst nicht ein Überprüfungsverfahren nach § 120a ZPO.

Ort, Datum

Unterschrift